



Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht *Vorentwurf* (IPRG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987² über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 183 Absatz 3 und 185 wird «Richter» durch «Gericht» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen;

In Artikel 176 Absatz 3 wird «Schiedsrichter» durch «Schiedsgericht» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen;

In den Artikeln 179 Absatz 1, 180 Absatz 1, Absatz 1 Buchstabe a und 181 wird «Schiedsrichter» durch «Mitglied des Schiedsgerichts» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen; (betrifft nur den deutschen Text);

In Artikel 189 Absatz 2 wird «Präsident» durch «die Präsidentin oder den Präsidenten» ersetzt (betrifft nur den deutschen Text);

In Artikel 190 Absatz 2 Buchstabe a wird «Einzelschiedsrichter» durch «die Einzelschiedsrichterin oder der Einzelschiedsrichter» ersetzt (betrifft nur den deutschen Text).

Art. 176 Abs. 1 und 2

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz, sofern beim Abschluss der Schiedsvereinbarung wenigstens eine Partei der Schiedsvereinbarung ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Niederlassung oder ihren Sitz nicht in der Schweiz hatte.

¹ BBl 2017 ...
² SR 291

² Die Parteien können die Geltung dieses Kapitels durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft ausschliessen und die Anwendung des dritten Teils der ZPO³ vereinbaren.

Art. 178 Randtitel, Abs. 1 und 4

III. Schiedsvereinbarung und Schiedsklauseln

¹ Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht. Die Form gilt als erfüllt, wenn sie nur von einer Partei der Schiedsvereinbarung gewahrt wird.

⁴ Für Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss.

Art. 179 Randtitel, Abs. 2, 2^{bis}, 3 und 4

IV. Schiedsgericht
1. Bestellung und Ersetzung

² Fehlt eine solche Vereinbarung oder können die Mitglieder des Schiedsgerichts aus anderen Gründen nicht ernannt oder ersetzt werden, so kann das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts angerufen werden. Haben die Parteien keinen Sitz bestimmt oder lediglich vereinbart, dass der Sitz des Schiedsgerichts in der Schweiz liegt, ist das zuerst angerufene staatliche Gericht zuständig.

^{2bis} Im Falle einer Mehrparteischiedssache kann das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts alle Mitglieder des Schiedsgerichts ernennen.

³ Ist ein staatliches Gericht mit der Ernennung oder Ersetzung eines Mitglieds des Schiedsgerichts betraut, so muss es diesem Begehren stattgeben, es sei denn, eine summarische Prüfung ergebe, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung besteht.

⁴ Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat das Vorliegen von Umständen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken können, unverzüglich offenzulegen. Diese Pflicht bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen.

Art. 180 Randtitel, Abs. 1 Bst. b (betrifft nur den französischen Text) und c, 2, 2^{bis}, 3 und 4

2. Ablehnung und Abberufung

¹ Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann abgelehnt werden:

- c. wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit oder seiner Unparteilichkeit geben.

² Eine Partei kann ein Mitglied des Schiedsgerichts, das sie ernannt hat oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen sie trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach

dessen Ernennung Kenntnis erhalten hat. Vom Ablehnungsgrund ist dem Schiedsgericht sowie der anderen Partei unverzüglich Mitteilung zu machen.

^{2bis} Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann abberufen werden:

- a. durch schriftliche Vereinbarung der Parteien;
- b. auf Antrag einer Partei, wenn es ausser Stande ist, seine Aufgaben innert nützlicher Frist oder mit gehöriger Sorgfalt zu erfüllen.

³ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann die Partei, die ein Mitglied des Schiedsgerichts ablehnen oder abberufen will, schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Kenntnis des Ablehnungs- oder Abberufungsgrundes beim staatlichen Gericht am Sitz des Schiedsgerichts die Ablehnung oder die Abberufung verlangen. Das staatliche Gericht entscheidet endgültig.

⁴ Wird ein Ablehnungsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

Art. 183 Abs. 2

² Unterzieht sich der Betroffene nicht freiwillig der angeordneten Massnahme, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei das staatliche Gericht um Mitwirkung ersuchen; dieses wendet sein eigenes Recht an.

Art. 184 Abs. 2 und 3

² Ist für die Durchführung des Beweisverfahrens staatliche Rechtshilfe erforderlich, so kann das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichtes das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichtes um Mitwirkung ersuchen.

³ Das staatliche Gericht wendet sein eigenes Recht an. Auf Antrag kann es andere Verfahrensformen anwenden oder berücksichtigen, wenn nicht wichtige Gründe auf Seiten des Betroffenen entgegenstehen.

Art. 187 Abs. 1 (betrifft nur die deutsche und italienische Sprachfassung)

¹ Das Schiedsgericht entscheidet die Streitsache nach den von den Parteien gewählten Rechtsnormen oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, nach den Rechtsnormen, mit denen die Streitsache am engsten zusammenhängt.

Art. 189 Abs. 3

³ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entscheidet das Schiedsgericht über die Höhe und Verteilung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und über Parteientschädigungen.

Art. 189a

4. Berichtigung,
Erläuterung und
Ergänzung

¹ Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann jede Partei beim Schiedsgericht innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beantragen, dass dieses offensichtliche Fehler berichtigt oder bestimmte Teile des Entscheids erläutert oder ergänzt. Innert der gleichen Frist kann das Schiedsgericht von sich aus eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung vornehmen.

² Der Antrag hemmt die Rechtsmittelfristen nicht. Bezüglich des berichtigten, erläuterten oder ergänzten Teils des Entscheids läuft die Rechtsmittelfrist von neuem.

Art. 190 Randtitel

IX. Endgültig-
keit, Anfechtung,
Revision

1. Anfechtung

Art. 190a

2. Revision

¹ Eine Partei kann die Revision eines Entscheides verlangen, wenn:

- a. sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Schiedsentscheid entstanden sind;
- b. ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsentscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

² Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids kann die Revision nicht mehr verlangt werden.

³ Hat keine der Parteien Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Niederlassung oder Sitz in der Schweiz, so können sie durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft die Revision der Schiedsentscheide gemäss Absatz 1 Buchstabe a ausschliessen.

2. Beschwerde-
und Revisions-
instanz

Art. 191

Einziges Beschwerde- und Revisionsinstanz ist das schweizerische Bundesgericht. Die Verfahren richten sich nach Artikel 77 und Artikel 119b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴.

Art. 192 Abs. 1

¹ Hat keine der Parteien Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, eine Niederlassung oder Sitz in der Schweiz, so können sie durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft die Anfechtung der Schiedsentscheide vollständig ausschliessen; sie können auch nur einzelne Anfechtungsgründe gemäss Artikel 190 Absatz 2 ausschliessen.

Art. 193 Abs. 1 und 2

¹ Jede Partei kann auf ihre Kosten beim staatlichen Gericht am Sitz des Schiedsgerichts eine Ausfertigung des Entscheides hinterlegen.

² Auf Antrag einer Partei stellt das staatliche Gericht eine Vollstreckbarbescheinigung aus.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachfolgenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht⁵

Art. 77 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2^{bis}

¹ Die Beschwerde in Zivilsachen ist ungeachtet des Streitwerts zulässig gegen Entscheide von Schiedsgerichten: ...

^{2bis} Rechtsschriften können in englischer Sprache abgefasst werden.

Gliederungstitel vor Art. 119b

5b. Kapitel: Revision gegen Entscheide von Schiedsgerichten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Art. 119b

¹ Das Bundesgericht beurteilt Revisionsgesuche gegen Entscheide von Schiedsgerichten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unter den Voraussetzungen von Artikel 190a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁶ über das Internationale Privatrecht.

² Für das Revisionsverfahren gelten die Artikel 77 Absatz 2^{bis} und Artikel 126. Soweit das Bundesgericht das Revisionsgesuch nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet befindet, stellt es dieses der Gegenpartei zur Stellungnahme zu.

³ Heisst das Bundesgericht das Revisionsgesuch gut, so hebt es den Schiedsentscheid auf und weist die Sache zur Neuurteilung an das Schiedsgericht zurück.

⁵ SR 173.110

⁶ SR 291.0

2. Zivilprozessordnung⁷

Art. 251a Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht

Das summarische Verfahren gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

- a. Bestellung des Schiedsgerichts (Art. 179 Abs. 2, 2^{bis} und 3 IPRG);
- b. Ablehnung und Abberufung eines Mitglieds des Schiedsgerichts (Art. 180 Abs. 3 IPRG);
- c. Mitwirkung bei der Umsetzung vorsorglicher Massnahmen (Art. 183 Abs. 2 IPRG) und bei der Beweisabnahme (Art. 184 Abs. 2 IPRG);
- d. sonstige Mitwirkung im Schiedsverfahren (Art. 185 IPRG);
- e. Hinterlegung des Schiedsentscheids und Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung (Art. 193 IPRG);
- f. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheide (Art. 194 IPRG).

Art. 353 Abs. 2

² Die Parteien können die Geltung dieses Teils durch eine ausdrückliche Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren schriftlichen Übereinkunft ausschliessen und die Anwendung der Bestimmungen des zwölften Kapitels des IPRG vereinbaren.

Art. 356 Abs. 3

³ Mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe a entscheidet das zuständige staatliche Gericht im summarischen Verfahren.

Art. 358 Abs. 1 und 2

¹ Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Die Form gilt als erfüllt, wenn sie nur von einer Partei der Schiedsvereinbarung gewahrt wird.

² Für Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen dieses Teils sinngemäss.

Art. 367 Abs. 2

² Eine Partei kann ein Mitglied, das sie ernannt hat oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, von denen sie trotz gehöriger Aufmerksamkeit erst nach der Ernennung Kenntnis erhalten hat. Der Ablehnungsgrund ist dem Schiedsgericht und der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

⁷ SR 272

Art. 369 Abs. 6

⁶ Wird ein Ablehnungsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

Art. 388 Abs. 3

³ Der Antrag hemmt die Rechtsmittelfristen nicht. Bezüglich des berichtigten, erläuterten oder ergänzten Teils des Schiedsspruchs läuft die Rechtsmittelfrist von neuem.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: ...

